Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Endkundennutzungsbestimmungen (A-EULA)

mosaic IT GmbH

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Regelungen (Teile B, C und D).

I. Allgemeine Endkundennutzungsbestimmungen (A-EULA)

Ergänzend zu diesen Endkundennutzungsbestimmungen gelten die Allgemeinen Regelungen der mosaic IT GmbH (Teile B, C und D), insbesondere Ziffer 10 (Allgemeine Lizenzvereinbarungen, Urheber- und Nutzungsrechte).

31. Sicherstellung der Nutzungsrechte

31.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass jedwede Nutzer/Endkunden der vertragsgegenständlichen Leistungen die Endnutzerlizenzbestimmungen der MOSAIC zur Kenntnis nehmen, bestätigen und einhalten.

32. Einräumung des Nutzungsrechts

32.1 Die MOSAIC gewährt dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu benutzen. Der Umfang des Nutzungsrechts bestimmt sich nach den Vertragsdokumenten, insbesondere den vereinbarten Leistungs- und Lizenzmetriken (vgl. Ziffern 10.1 und 10.11 der Allgemeinen Regelungen).

32.2 Im Falle, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen als Free-Version (kostenfrei) gekennzeichnet sind, ist dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Lizenzvertrages der Einsatz der Software lediglich zu Testzwecken und beschränkt auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab Installation gestattet. Der Einsatz der Software zum produktiven Einsatz ist nicht erlaubt.

33. Vorgaben für Endnutzer zum Lizenzerwerb

33.1 Der Endbenutzer darf (i) die Leistungen ausschließlich zweckgebunden nutzen, (ii) Kopien nur anfertigen, soweit dies zu angemessenen Sicherungszwecken (z. B. Desaster Recovery) erforderlich ist, und (iii) die Leistungen nicht nutzen, um im Rahmen von Outsourcing Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen.

33.2 Der Endbenutzer darf die Leistungen nicht kopieren, modifizieren oder davon abgeleitete Werke schaffen, ausgenommen (i) soweit ihm dies ausdrücklich von der MOSAIC gestattet wurde, oder (ii) soweit dies erforderlich ist, um die Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen, oder (iii) zur Fehlersuche, wenn die MOSAIC trotz Aufforderung des Endbenutzers nicht angeboten hat, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen Bedingungen zu beheben, oder, falls der Endbenutzer ein diesbezügliches Angebot der MOSAIC angenommen hat, wenn die MOSAIC nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und nach Ablauf einer vom Endbenutzer gesetzten Frist mit der Behebung des Mangels begonnen hat; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass alle solchen Modifizierungen und/oder abgeleiteten Werke nach Maßgabe der Endnutzungsbestimmungen zu vertragsgegenständlichen Leistungen werden.

33.3 Dem Endbenutzer ist es nicht erlaubt, (i) Unterlizenzen an den Leistungen zu erteilen (insbesondere die Übertragung oder Weitereinräumung einer personenbezogenen Lizenz in einer Weise, dass mehrere Nutzer die Lizenz unter Überschreitung der Anzahl der gewährten personenbezogenen Lizenzen gemeinsam nutzen), (ii) sie zu gewerblichen Zwecken an Dritte zu vermieten oder zu verleasen, oder (iii) die Rechte zur Nutzung (insbesondere das Recht zur Vervielfältigung) ohne vorherige Zustimmung (mindestens in Textform) der MOSAIC, die nicht entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben verweigert werden darf, direkt oder indirekt an andere natürliche oder juristische Personen abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen; soweit dies nicht ausdrücklich geregelt ist, (iv) die Leistungen zum Benchmarking, Erfassen oder zur Veröffentlichung von Daten oder Analysen im Zusammenhang mit den Leistungen der MOSAIC zu benutzen oder ein Produkt zu entwickeln, das mit irgendeinem Produkt oder einer Dienstleistung der MOSAIC konkurriert.

33.4 In sämtlichen Kopien der Leistungen, die er in Einhaltung der hier geregelten Beschränkungen anfertigt, und in allen Bearbeitungen derselben hat der Endbenutzer die Hinweise auf Urheberrechte, Patente, Marken oder sonstige geschützte Rechte der MOSAIC wiederzugeben und mit aufzunehmen, die in den Leistungen und auf den Medien, auf denen die vom Endbenutzer erworbenen Leistungen enthalten sind, erscheinen.

33.5 Die diesbezüglichen Pflichten des Endbenutzers werden zugunsten der MOSAIC vereinbart und können von der MOSAIC durchgesetzt werden.

34. Verhältnis zu Lizenzbedingungen Dritter

34.1 Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen Software-Produkte Dritter (insbesondere Standardsoftware) enthalten oder auf solchen aufsetzen, gehen die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers diesen Allgemeinen Endkundennutzungsbestimmungen vor (vgl. Ziffern 10.2 und 10.5 der Allgemeinen Regelungen).